



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

ABFALLVERBRENNUNGSVERORDNUNG NOVELLE 2009

(AVV-Novelle 2009)

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

11. Dezember 2009

I ALLGEMEINES

In Weiterführung der im März 2008 vorgelegten Richtlinie für Ersatzbrennstoffe, die als Richtlinie für den Normunterworfenen nicht bindend war, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nunmehr einen Entwurf zur Novelle der Abfallverbrennungsverordnung vorgelegt, mit der ein Teil dieser Richtlinie für den Normunterworfenen Bindungswirkung entfalten soll.

Hintergrund der Novelle soll nach dem allgemeinen Teil der Erläuterung des Begutachtungsentwurfs die Vorlageverpflichtung von „Beurteilungsnachweisen“ für Mitverbrennungsanlagen sein, die Abfall verbrennen. Darüber hinaus werden Mindestinformationsstandards für Abfallübergeber an Anlagebetreiber definiert (Abfallinformation), die vom Abfallübergeber jedenfalls bereitzustellen sind. Die Novelle beinhaltet auch weitere Aufzeichnungs- und Meldepflichten.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Regelungen dieser Verordnung, bis auf einige wenige Ausnahmen, klar und übersichtlich gestaltet sind und für den Normunterworfenen verständlich ausgeführt wurden.

Zentraler Punkt der Novelle ist jedoch das Festlegen von Bedingungen gemäß § 5 AWG, nach denen bei Ersatzbrennstoffen die Abfalleigenschaft endet und die Produkteigenschaft beginnt.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es tatsächlich sinnvoll ist, gerade in diesem Bereich eine österreichische „Insellösung“ zu kreieren, die das Verhältnis zu anderen EU-Staaten nicht regelt und unter Umständen nur für einen begrenzten Zeitraum gültig sein wird, wenn auf EU-Ebene Regelungen für das Abfallende von Ersatzbrennstoffen in absehbarer Zeit einheitlich festgelegt werden. Das Bemühen um eine Vorreiterrolle in Europa im Bereich der Abfallwirtschaft mag zwar loblich sein, die Kosten, die sich aus Umsetzung und Änderung zur Ist-Situation ergeben, sind jedoch in wirtschaftlich angespannten Zeiten damit nicht zu rechtfertigen.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe würde es daher begrüßen, jene Bereiche der Verordnungsnovelle zu ändern, die zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen werden aber auch zu frustrierten Kosten führen können.

In zwei durch die Verordnung nicht geregelten Bereichen sieht der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe Anpassungsbedarf des Begutachtungsentwurfs. Die Frage des Exports von Materialien, die mittels Deklaration an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Abfallregime entlassen werden, wurden nicht

ausreichend geregelt. Die angedachte Regelung des Abfallendes für Ersatzbrennstoffe zieht den Export von Materialien für das Abfallende durch die Deklaration an den Bundesminister mittels Übermittlung eines gültigen Beurteilungsnachweises nicht ins Kalkül. Ersatzbrennstoffprodukte, die in dieser Form in das Ausland transportiert werden, bedürfen keiner Notifizierung und es kann von den österreichischen Vollzugsorganen kein wie immer gearteter Einfluss darauf genommen werden, was im Importstaaten mit diesen Materialien tatsächlich passiert.

Ähnlich verhält es sich mit Ersatzbrennstoffprodukten, die in Österreich zwischengelagert werden. Die derzeit bestehenden Regeln für die Zwischenlagerung von Abfällen wäre auf diese Ersatzbrennstoffprodukte nicht mehr anwendbar, weil diese nicht mehr als Abfälle, sondern als Produkte zwischengelagert werden würden und damit die Lager als Produktlager keinerlei Überprüfungen und auch keinerlei Einschränkungen mehr unterliegen.

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN IM KONKRETEN:

Zu § 6a Vorgaben für Abfälle, die in den Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen:

§ 6a Abs. 2 bedeutet leider eine Ungleichbehandlung der Annahmekriterien. Mitverbrennungsanlagen die der Anlage 1 entsprechen und deren feste Rückstände entweder ordnungsgemäß deponiert oder einer zulässigen stofflichen Verwertung zugeführt werden fallen aus dieser Regelung heraus. Jedoch Anlagen, die aus welchen Gründen immer, die Emissionsgrenzwerte z.B. für Stickoxide gemäß Anlage 1 nicht einhalten können, haben diese Möglichkeit der Ausnahme nicht. Obwohl die Höhe der Stickoxidemission unabhängig vom Einsatz Ersatzbrennstoffe oder Primärbrennstoffe ist.

Gemäß § 6a Abs. 3 gibt es die Möglichkeit, von den Vorgaben der Verordnung (Anlage 8, Kapitel 1.1 bis 1.6) abzuweichen. Da es jedoch in Österreich 9 verschiedene Landes-Anlagenbehörden gibt, sehen wir die Gefahr dass es 9 verschiedene Meinungen zur Frage des „gleichen Schutzniveaus“ geben wird.

Die Informationspflicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor Bescheiderlassung gemäß § 6a Abs. 4 könnte in der Praxis zu einer Verunsicherung der bescheiderlassenden Behörde führen. Es steht daher zu befürchten, dass die bescheiderlassende Behörde den Bescheid nicht vor einer Stellungnahme des Bundesministers (die zwar gesetzlich nicht gefordert ist, aber in der Praxis wohl abgewartet werden wird), erlassen wird.

Zu § 11a Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei der Mitverbrennung von Abfällen, die § 6a Abs. 1 unterliegen:

Beim Export von Ersatzbrennstoffen findet sich im Entwurf kein eindeutiger Hinweis, wie dies in Zukunft geregelt wird. Laut § 11a darf der Inhaber einer Mitverbrennungsanlage Abfälle nur dann verbrennen, wenn ein gültiger Beurteilungsnachweis vorliegt. Nachdem die AVV außerhalb Österreichs nicht gilt, kann dies dem ausländischen Mitverbrenner auch nicht vorgeschrieben werden. Die Frage stellt sich daraus, wie wird kontrolliert, dass entsprechende Analysen vorliegen? Werden in diesem Fall auch Analysen von den ausländischen Mitverbrennungsanlagen akzeptiert?

Sowohl im Falle eines Exportes von Ersatzbrennstoffen, mit als auch ohne Notifizierung, droht eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu einer österreichischen Verwertungslösung.

Zu § 18a Abfallende für Ersatzbrennstoffe:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der Versuch unternommen wird, Materialien, die gewisse Qualitätskriterien erfüllen, aus dem Abfallregime zu entlassen. Es steht jedoch zu befürchten, dass aufgrund der sehr komplizierten Bestimmungen von REACH das Abfallende für diese Materialien nur dann angestrebt wird, wenn der Vorteil des Abfallendes eines Materials die Nachteile, die sich aus der zwangsweisen Anwendung von REACH ergeben, aufwiegt. Dies sollte jedoch nicht Sinn und Zweck eines Abfallendes sein.

Die zwei in der Einleitung aufgezeigten Probleme (Export von Ersatzbrennstoffprodukten, Zwischenlagerung von Ersatzbrennstoffprodukten) werden mit den Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung nicht gelöst. Die Bestimmung zum Abfallende sieht zwar vor, dass für den Verlust der Abfalleigenschaft der Materialeinsatz für die bestimmungsgemäße Verwendung Voraussetzung ist, dies kann jedoch nur in Österreich selbst überprüft werden und nicht im Ausland. Wenn nun das Material mit der Deklaration an den Bundesminister mittels Übermittlung eines gültigen Beurteilungsnachweises seine Abfalleigenschaft verliert und zwar dann, wenn es für die bestimmungsgemäße Verwendung gemäß Anlage 9 der Abfallverzeichnisverordnung eingesetzt wird, ist dies zwar für Ersatzbrennstoffprodukte, die in Österreich eingesetzt werden, sehr leicht kontrollierbar, für Ersatzbrennstoffprodukte, die ohne Notifizierung über die Grenzen verbracht werden, kann einerseits nicht festgestellt werden, ob diese Materialien tatsächlich für ihre bestimmungsgemäße Verwendung im Sinne des Anhangs 9 eingesetzt wurden und selbst wenn dies überprüft werden könnte, besteht für die Vollzugsbehörden in Österreich keine Möglichkeit mehr, diese

Verbringung rückgängig zu machen, oder gar das Material nach österreichischem Recht wieder in das Abfallregime zurückzuführen.

Es steht daher zu befürchten, dass diese Bestimmung zu großen Problemen in der praktischen Umsetzung führen wird und die missbräuchliche Verwendung und Deklaration dieser Ersatzbrennstoffprodukte gefördert, zumindest jedoch nicht unterbunden wird.

Zu § 19b Übergangsbestimmungen für Abfälle:

Mit den Übergangsbestimmungen wird ein Ende bestehender Genehmigungen festgelegt, welches mit einem Übergangszeitraum von lediglich 6 Monaten zu knapp bemessen ist. Es ist unbedingt erforderlich, dass ein Eingriff in bestehende Konsense mit einem mehr als 6-monatigen Übergangszeitraum festgelegt wird, damit sich die betroffenen Unternehmen auch tatsächlich auf eine allenfalls geänderte Situation einstellen können. Die Ausnahme der Übergangsbestimmung des § 19b wird wohl in der Praxis nicht angewendet werden, weil es nur schwer möglich sein wird, bei einer bestehenden Genehmigung nachzuweisen, dass das im Bescheid festgeschriebene höhere Schutzniveau unter den Vorgaben der Verordnung das zumindest gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Abgesehen vom in der Praxis nicht möglichen Nachweis des gleichen Schutzniveaus. Einmal widerspiegelt die AVV den Stand der Technik und dann wieder nicht? Als Verwerter könnte man einen inhaltlich gleich lautenden Neuantrag stellen und dann müssten erst recht die Werte der AVV gelten. Das Ziel muss sein, einheitliche Annahmekriterien für alle Unternehmen zu gewährleisten.

Zu § 19c Übergangsbestimmungen für Ersatzbrennstoffprodukte:

Auch hier ist die Übergangsbestimmung für Ersatzbrennstoffprodukte mit einem viel zu kurzen Zeitraum bemessen. Unternehmen, die aufgrund von im Einzelfall festgestellten Abfallendebscheiden Ersatzbrennstoffprodukte für Partner herstellen, müssen ihre Produktion aufgrund der bestehenden Verordnung unter Umständen unter Aufwendung hoher finanzieller und administrativer Mittel innerhalb von kürzester Zeit umstellen.

Darüber hinaus wird in bestehende Bescheide gemäß § 5 AWG eingegriffen und es stellt sich die Frage, inwieweit ein solcher Eingriff in einen aufgrund eines Gesetzes erlassenen Bescheid durch eine Verordnung verfassungskonform ist.

Zu Anlage 5**Probenahme- und Analyseverfahren für Emissionsmessungen**

Parameter	Im Entwurf zur AVV vorgesehene Normen		Anmerkungen
Stickstoffoxide (NO + NO ₂)	ÖNORM EN 14792 Ausgabe 2006 04 01	Chemilumineszenz- verfahren	die derzeit vorgeschriebenen Normen für alternative Messverfahren sollten weiterhin möglich sein: VDI 2456 Bl. 3 Infrarotabsorptionsgerät, VDI 2456 Bl. 4 Ultraviolettabsorptionsgeräte, VDI 2456 Bl. 6 Konverter, VDI 2456 Bl. 9 NDUV Resonanz
Schwermetalle	ÖNORM EN 14385 Ausgabe 2004 05 01	Gesamtemission von As, Cd, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, Pb, Tl und V	Sb fehlt in Auflistung. Wurde bereits in der letzten AVV-Fassung (2007/296) vergessen

Zur Fußnote 9: Hier sollte klarer definiert, dass die in der Anlage 5 vorgeschriebenen Normen nur als Referenzierung der Messverfahren zur Kalibrierung kontinuierlicher Meßsysteme bindend sind.

III ZUSAMMENFASSUNG

Werden die bestehenden Bedenken, im Besonderen, zu den Exporten und der Zwischenlagerung von Ersatzbrennstoffprodukten gelöst, ist die Novelle der Verordnung in dieser Form durchaus begrüßenswert, weil die Rechte und Pflichten der Normunterworfenen klar und eindeutig festgelegt werden.